OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350366/13/Py/PP

Datum:
Linz, 3. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Frau G O I, U, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. April 2017, GZ: SJF, betreffend Bedarfsorientierter Mindestsicherung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Juli 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. April 2017, GZ: SJF, wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin (Bf) vom 24. Jänner 2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs unter Bezugnahme auf § 31 Oö. BMSG iVm §§ 4ff und 17 Oö. BMSG keine Folge gegeben.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die Antragstellerin am 30. Dezember 2016 aus einem organisierten Quartier in eine Wohnung gezogen ist, obwohl sie die Möglichkeit gehabt hätte, die Vollversorgung der Grundversorgung in Anspruch zu nehmen. Ein Umzug in eine organisierte Unterkunft wäre ihr sowohl möglich als auch zumutbar um ihre soziale Notlage zu überwinden.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 25. April 2017. Darin führt die Bf zusammengefasst aus, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Oö. Mindestsicherungsgesetz subsidiär Schutzberechtigte vom § 6 Abs. 5 Oö. BMSG ausgenommen sind. Diese Personen haben daher prinzipiell Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung, auch wenn sie privat wohnen. Zudem ist festzuhalten, dass der Antrag der Bf aufgrund Versorgung abgelehnt wurde, weshalb sie auch nicht auf Basis anderer Rechtsvorschriften versorgt sei. Eine Verletzung der Bemühungspflicht liege nicht vor und wurde von der Behörde auch nicht begründet. Die Antragstellerin sei freiwillig und mit Zustimmung der Caritas und der Oö. Landesregierung aus dem Grundversorgungsquartier ausgezogen. Es bestehe keine Rückkehrpflicht in ein Quartier und liege daher ein Anspruch auf Mindestsicherung vor.

3. Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht, Einsicht in die von der Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegten Urkunden und Unterlagen sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Juli 2017, an der die Bf sowie eine Vertreterin der belangte Behörde teilnahmen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. x, nigerianische Staatsangehörige, erhielt mit Bescheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juni 2016 gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 Asylgesetz den Status einer subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt. Gemäß § 8 Abs. 4 Asylgesetz wurde ihr eine befristete Aufenthaltsberechtigung zunächst bis 10. Juni 2017 und in weiterer Folge mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 31. Mai 2017 bis 10. Juni 2019 erteilt.

Die Bf bezog monatliche Grundversorgung in Höhe von 365 Euro, war jedoch bis 6. Februar 2017 mit Leistungen des AMS zur Deckung des Lebensunterhalts versorgt.

Am 30. Dezember 2016 zog die Bf aus einem Flüchtlingsquartier in x in eine private Mietwohnung.

Am 24. Jänner 2017 stellte die Bf bei der belangte Behörde den ggst. Antrag auf Zuerkennung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2017, GZ: SO-2016-335288/3-LAE, teilte das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales dem Oö. Landesverwaltungsgericht auf Anfrage mit, dass der Bf auf Antrag neuerliche Leistungen aus der Grundversorgung im Rahmen einer organisierten Unterbringung gewährt werden können. Aufgrund der mangelnden Deutschkenntnisse der Antragstellerin sei einer individuellen Unterbringung in einer Privatunterkunft nicht zuzustimmen.

Umstände, die einer Antragstellung nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz und einer Unterbringung der Bf in einem organisierten Quartier entgegenstehen oder dies unzumutbar machen sind im Verfahren nicht hervorbekommen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung sowie dem vom Landesverwaltungsgericht durchgeführten Ermittlungsverfahren im Rahmen des Beschwerdeverfahrens. Die Bf gab zwar nachdrücklich an, dass sie nicht wieder in ein organisiertes Quartier im Rahmen der Grundversorgung zurückkehren möchte, konkrete Angaben, weshalb ihr dies nicht möglich sei blieb sie jedoch schuldig.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. § 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, der die persönlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung regelt, lautet:

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl.Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

(2) ...

(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach Abs. 1 Z 2 lit. b, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13.

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs.5 leg. cit. gelten nicht als soziale Notlage Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, LGBl. Nr. 12/2007 idgF erfolgt die Gewährung von Grundversorgungsleistungen durch Zuweisen einer geeigneten Unterkunft samt angemessener Verpflegung, durch Auszahlung von Geldleistungen, durch Abschluss einer Krankenversicherung, durch Ausgabe von Gutscheinen oder sonstigen geeigneten Maßnahmen.

5.2. Entgegen dem Beschwerdevorbringen trat im Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hervor, dass die Bf nach wie vor Leistungen aus der Grundversorgung nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz beziehen kann. Dass schon aufgrund ihrer mangelnden Deutschkenntnisse die Unterbringung in organisierten Quartieren für die Bf von Vorteil wäre, ist nach dem Eindruck, der von der Bf gewonnen werden konnte, auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schlüssig und nachvollziehbar. Im Hinblick auf diesen Umstand und die mangelnde Selbsterhaltungsfähigkeit der Bf scheint daher die Inanspruchnahme der Vollversorgung in der Grundversorgung für die Bf nicht nur möglich und zumutbar, sondern geboten und auch geeignet, um ihre soziale Notlage zu überwinden.

Da somit aufgrund der Bestimmungen des Oö. Grundversorgungsgesetztes gemäß der nach § 3 Abs. 1 zustehenden Leistungen ausreichend Vorsorge für die Bf getroffen ist, kann im Hinblick auf die nach § 6 Abs. 5 Oö. BMSG geltenden Subsidiarität der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung der von der belangten Behörde ergangen Bescheid nicht als rechtswidrig erachtet werden.

Gleichzeitig wird die Bf jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass bei Änderung ihrer persönlichen bzw. sozialen Situation eine neuerliche Antragstellung auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung jederzeit zulässig und geboten ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen und liegen zudem keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny